

Fernseh-Franken für die Urheber

Autor(en): **Kugler, Peter F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **60 (1985)**

Heft 9

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-105394>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unter diesem obigen Titel hatte Dr. Fritz Nigg im «wohnen» Nr. 5, Mai 1984, die Genossenschaften über die Forderungen der Suisa aus Urheberrecht orientiert. Inzwischen ist der im Artikel erwähnte Bundesgerichtsentscheid vom 20. März 1984 publiziert worden (BGE 110 II 61).

Für die Genossenschaften wichtig ist nur die Frage, wann wegen einer Gemeinschaftsantenne eine Urhebererschädigung zu zahlen ist.

Im Prinzip hat jedes Unternehmen, das Radio- oder Fernsehsendungen durch Kabel weiterleitet, zu zahlen. Es genügt jede Art von Trägerschaft. Es fallen also im Prinzip auch die Genossenschaften darunter. Gesetz und internationale Abkommen machen aber den Anspruch des Urhebers davon abhängig, dass die Weiterleitung als «öffentliche Mitteilung» zu beurteilen ist. Dies ist das Kriterium, um den urheberrechtlich freien Privatempfang durch die Gemeinschaftsantenne eines Mehrfamilienhauses oder einer geschlossenen Überbauung von der «öffentlichen Mitteilung»

abzugrenzen. In einem früheren Entscheid (vgl. BGE 107 II 71) spricht das Bundesgericht ein Mehrfamilienhaus oder eine Gruppe von solchen als urheberrechtlich frei. Dies dürfte bei den meisten Genossenschaften der Fall sein. Das Bundesgericht macht im übrigen in seinem Entscheid vom 20. März 1984 auch einen deutlichen Unterschied zwischen einer Gemeinde und einer Wohnbaugenossenschaft. Es geht auch davon aus, dass ein Minimum von Organisation vorhanden sein müsse, damit von einem Unternehmen gesprochen werden könne (Seite 68). Das dürfte bei den meisten Genossenschaften ebenfalls der Fall sein, d.h. dass sie gar keine «Organisation» für die Gemeinschaftsantenne aufgezogen haben.

Entscheidendes Kriterium ist zurzeit die PTT-Konzession. Anzunehmen ist «Privatempfang, wenn eine Gemeinschaftsantenne dem Grundstück, auf dem sie steht, oder mehreren unmittelbar benachbarten Liegenschaften dient, ohne dass für das Verteilungsnetz fremder oder öffentlicher Grund bean-

sprucht werden muss.» «Eine geschlossene Überbauung» kann aber sehr wohl durch eine öffentliche Strasse oder einen öffentlichen Weg erschlossen sein. Ebenso kann eine Genossenschaft ihre Häuser beidseitig einer Strasse erstellen und nur eine Antenne mit einer Verteilung unter der Strasse angelegt haben. Hier herrscht noch Unklarheit.

Gemäss Mitteilung vom 8. Mai 1985 revidiert die PTT zurzeit Art. 3 Abs. 1 Bst. 1 der bundesrätlichen Verordnung 1 vom 17. August 1983 zum Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetz. Demnach werden vom Regal ausgenommen, d.h. die PTT verzichtet auf eine Konzession, wenn die «Verteilungen zwei einander gegenüberliegenden Grundstücken, die durch den Platz, einen Weg, ein Bahntrasse oder einen Wasserlauf getrennt sind, miteinander verbindet.» Verzichtet die PTT auf ihre Konzession, muss die Suisa auf ihre Gebühr verzichten.

Es lohnt sich also für die betroffenen Genossenschaften, die Angelegenheit genau zu überprüfen.

«Fenner Baugenossenschaften 2000»

FENNER data systems EDV-komplett

Fenner Data Systems
Bühlstrasse 1

8125 Zollikerberg

Tel. 01 / 391 38 38

Geschäftsstellen in
Sissach und Bern

EDV-komplett

von Fenner Data Systems

ist eine umfassende EDV-Gesamtlösung.

Wir liefern Ihnen alles von A-Z:

Software, Hardware, Beratung,

technischer Kundendienst und Ausbildung.

EDV-komplett von Fenner Data Systems

ist wirklich komplett!

EDV komplett?

Ja, darüber möchten wir mehr erfahren!

Firma

Branche

zHv

Strasse

PLZ/Ort

Senden an Fenner Data Systems, 8125 Zollikerberg